



## Antrag

Fraktion AfD

### Neufassung des § 130 StGB - Volksverhetzung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland für eine Neufassung § 130 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nr. 1 StGB einzusetzen, die das deutsche Volk in den Schutzbereich der Norm mit einbezieht.

§ 130 Absatz 1 und 2 StGB sind wie folgt neu zu fassen:

„I. Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, gegen die Deutschen als Volk oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung oder die Deutschen als Volk zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung, die Deutschen als Volk oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe, den Deutschen als Volk oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

II. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
  - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, gegen die Deutschen als Volk oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeich-

(Ausgegeben am 17.03.2017)

neten Gruppe, die Deutschen als Volk oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt, (...)“

(Änderungen unterstrichen)

## **Begründung**

Im bisherigen Wortlaut des § 130 StGB bleibt unklar, ob auch deutsche Staatsangehörige oder das deutsche Volk von der Norm geschützt werden. Die rechtswissenschaftliche Kommentierung sieht weit überwiegend das deutsche Volk nicht von der Formulierung „Teile der Bevölkerung“ erfasst, da es die große Mehrheit der Bevölkerung sei.<sup>1</sup> Dem schließt sich, soweit ersichtlich, die Rechtsprechung an. Die Staatsanwaltschaft Hamburg lehnte eine Anklage wegen Volksverhetzung wegen der Bezeichnung des deutschen Volkes als „Hundeclan“ und Deutschlands als „Schlampe“ ab. Deutsche seien danach nicht als besondere Gruppe erkennbar: „Bei allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich um die Bevölkerungsmehrheit“ und nicht „um einen verhältnismäßig kleinen, hinsichtlich der Individualität seiner Mitglieder fassbaren Kreis von Menschen“.<sup>2</sup>

Diese Auslegung verkennt den Schutzzweck der Norm zur Wahrung des öffentlichen Friedens ebenso, wie das sich durch die Zuwanderungspolitik der Bundesregierung dramatisch ändernde Verhältnis, sowohl zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen, als auch zwischen Staatsbürgern und Ausländern.

Es soll daher für die Zukunft klargestellt werden, dass die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung gegen das deutsche Volk und deutsche Staatsangehörige möglich ist. Die Frage gewinnt in jüngster Zeit durch aggressive Äußerungen von ausländischen Tätern oder solchen mit Migrationshintergrund an Bedeutung. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung des deutschen Volkes in den Schutzbereich der Norm sollen verbale Angriffe wie „Scheißdeutscher“, „deutsche Schweinefresser“ oder „deutsche Schlampen“ zukünftig nicht mehr nur als Beleidigung, sondern deutlich schärfer als Volksverhetzung strafbar werden.

Robert Farle  
Parlamentarischer Geschäftsführer

---

<sup>1</sup> Vgl. für viele: Strafgesetzbuch Kommentar, Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 130 Rdnr. 3 und 4; Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Schäfer, § 130 Rdnr. 30. Dagegen, aber Einzelmeinung: Mitsch, Volksverhetzung gegen Deutsche, JR 2011, S. 380 ff.

<sup>2</sup> Zitiert nach Junge Freiheit online vom 27. Februar 2017 <https://jungefreiheit.de/?p=184645>